

Tierarzt erhält nur $\frac{3}{4}$ seines Schadens ersetzt

Mutterstuten verstehen bei Annäherung an ihren Nachwuchs häufig keinen Spaß. Sind sie dabei noch in einer zu kleinen Box und mit der Kruppe zur Boxentür angebunden, muss sich ein Tierarzt ein Mitverschulden von $\frac{1}{4}$ anrechnen lassen, wenn er die Box dennoch betritt.



Was war geschehen?

Der Tierarzt und spätere Kläger war zur Notfallbehandlung eines 3 Wochen alten Fohlens gerufen worden, das an Durchfall litt. Der Züchter und spätere Beklagte hatte die Mutterstute mit dem Fohlen bei Fuß in eine 3,18 x 3,15 m große Box gestellt und parallel zur rückwärtigen Außenwand mit dem Kopf zur hinteren Ecke gerichtet mit Halfter und Führstrick an den Gitterstäben angebunden. Das Fohlen befand sich in der vorderen linken Ecke der Box, parallel zur Stute, sein Kopf war Richtung Boxentür gerichtet. Tierarzt und Züchter gingen davon aus, dass Mutter und Fohlen zur Behandlung getrennt werden müssten, beide Parteien rechneten auch mit Widerstand der Stute, die als aggressiv bekannt war.

Der Züchter begab sich zuerst in die Box und versuchte, seitlich neben dem Fohlen stehend, diesem ein Halfter über den Kopf zu streifen, um es aus der Box zu führen. Seine Versuche scheiterten. Der Tierarzt begab sich daher ca. 1 m in den vorderen Teil der Box, um das Fohlen von vorne am Kopf zu fixieren.

In diesem Moment drehte sich die angebundene Stute mit der Kruppe Richtung Boxentür und trat aus. Sie traf den Tierarzt am Oberschenkel. Er erlitt eine zweifache offene komplexe Mehrfachfraktur des linken Oberschenkels sowie Kreuzband-, Meniskus- und Gelenkverletzungen. Eine Operation war erforderlich, der Tierarzt leidet zudem unter einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Mit seiner Klage forderte der Tierarzt Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 €.

Das Landgericht (LG) Arnsberg hatte dem Tierarzt ein Mitverschulden von 50 % angelastet. Im Berufungsverfahren ging das Oberlandesgericht (OLG) Hamm nur noch von 25 % Mitverschulden aus.

Grundsätzlich haftet der Tierhalter unabhängig von seinem eigenen Verschulden für das Verhalten seines Tieres gem. § 833 BGB.

Schon das LG Arnsberg stellte fest, dass diese Haftung nicht dadurch beseitigt wird, dass der Tierarzt bei

seiner Behandlung auf eigene Gefahr gehandelt habe, weil er sich in eine offensichtlich gefährliche Situation begeben habe. Verrichtungen aufgrund einer vertraglichen Absprache mit dem Tierhalter wie im Rahmen eines Behandlungsvertrages fallen nicht hierunter, weil der Tierarzt für die Annäherung an das zu behandelnde Tier einen triftigen Grund hatte, er will seinen ärztlichen Auftrag und den Vertrag mit dem Tierhalter erfüllen.

Beim Mitverschulden hat das OLG Hamm die strengere Bewertung des LG Arnsberg relativiert. Unschwer sei für den Tierarzt erkennbar gewesen, dass die Box mit rund 10 m² zu klein war, mindestens 12 m² wären allein für ein Pferd erforderlich gewesen. Für eine Stute mit Fohlen hätte die Box 5 x 5 m sein müssen, damit der vorliegende Unfall hätte vermieden werden können. Zudem hatten beide Parteien angegeben, sie hätten mit einem Widerstand der Stute bei dem Versuch der Trennung gerechnet. Das Anbinden, der als ohnehin als aggressiv bekannten Stute durch den Züchter mit dem Kopf abgewandt von dem Fohlen stehend, habe zudem zur erhöhten Erregung der Stute geführt. Auch wenn der Tierarzt in der Verhandlung angegeben hatte, er habe gemeint, einem Verhalten der Stute ausweichen zu können, überzeugte das die Richter nicht. Pferde reagieren reflexartig insbesondere im Zustand der Erregung erfahrungsgemäß in so kurzer Zeitspanne, dass sie eine menschliche Abwehrhandlung nicht mehr zulassen, erläuterte der gerichtlich bestellte Sachverständige. Das hätte dem Kläger als erfahrenen Tierarzt bewusst sein müssen. Das Betreten der Pferde-

Besuchen Sie uns auf der Nordpferd in der Halle 3 Stand 304



von Dr. Christine Conrad, Rechtsanwältin

box war somit entgegen der Ansicht des Klägers kein kalkulierbares Risiko mehr, er hätte die Box nicht betreten dürfen.

Der Unfall wäre auch vermeidbar gewesen, hätte der Kläger eine wesentlich weniger risikobehaftete Methode angewendet: Das Heraus- und Wiederhereinführen beider Pferde aus der Box und Trennung durch Schließen der Boxentür zwischen Stute und Fohlen oder Benutzung der zu räumenden Nachbarbox.

Dieses Vorgehen war nach Ansicht des Sachverständigen auch zumutbar, selbst wenn es mehrerer Versuche bedurft hätte. Die Richter sahen das Mitverschulden des Tierarztes nicht wie die Vorinstanz als besonders grob, sondern nur als leicht an.

Letztlich sei nicht zu klären, so die Richter, ob die alternative Methode den Unfall wirklich vermieden hätte, da die Stute in der zu kleinen Box und mit der Kruppe zu Tür sehr unglücklich angebunden war. Dieses Anbinden und die zu kleine Box hatte aber der Beklagte zu vertreten. Der Kläger habe nicht unter Verkenntung der Gefahr an sich, sondern lediglich unter Verkenntung des Ausmaßes der Gefahr gehandelt und zudem nicht aus eigennützigen Motiven, sondern „gutmütig“ in der Absicht dem Beklagten zu helfen.

„Haftungsa(f)lle Pferd“ – Wie kann ich mich absichern?

WER?

Die Kieler Anwältin Dr. Christine Conrad, spezialisiert auf Pferderecht, berichtet aus der Praxis.

WAS?

Frau Dr. Conrad informiert zum Thema Kaufverträge, Einsteller- und Berittvertrag, Verträge mit Reitbeteiligungen und Versicherungen.

Das Freizeitvergnügen Pferd funktioniert kaum ohne manchmal umfangreiche schriftliche Vereinbarungen, deren Inhalt häufig erst im Schadenfall so richtig klar wird. Und auch ohne Vertrag haften Pferdehalter für das unberechenbare Verhalten ihrer Vierbeiner. Was muss ich beim Abschluss eines Vertrages beachten und wie reagiere ich am besten, wenn ein Schaden an Pferd oder Mensch eingetreten ist.

WANN?

Mittwoch, 26.04.2017 um 19 Uhr, Land&Freizeit Schleswig, Busdorfer Str. 23

Wer einen Zaun baut, fragt uns ...

Haidkoppel

Der Zaun für Ihr Pferd

Herstellung und Vertrieb von Elektrozaunsystemen
- Made in Germany seit 1985 -

+49(0)4877-890525 www.haidkoppel.de

Jahresabo

6 x im Jahr kommt das **horseWOMAN** zu Ihnen per Post zu Ihnen nach Hause!



Bestellen Sie auf unserer Website www.horsewoman-magazin.de ganz bequem per PAY PAL oder per Überweisung / Lastschrift: Senden Sie eine Email an info@laengert-verlag.de Tel. 04641 - 98 62 191

Reitplatzbau - Reimer Hedt GmbH

Ihr Spezialist für:

- Reitplätze im Außen- und Innenbereich
- Kompetente Erstellung von der Untergrund-Vorbereitung bis zur Trittschicht
- Abstimmung auf Ihre speziellen Bedürfnisse und Gegebenheiten
- Qualitätssicherung durch Bodeneinbau mit lasergesteuerten Planiergeräten

Erfolgreiche Profis bauen auf unsere Leistungen!

Lassen Sie sich von uns beraten. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein kostenloses Angebot.

Reimer Hedt GmbH - Am Burndahl 3 - 25882 Hohenasperg
Tel.: 04893/1200 oder 0171/3683946 - Fax: 04893/1400

DR. CHRISTINE CONRAD
Rechtsanwältin

Diplôme d'Etudes Approfondies

§

Deliusstraße 27, 24114 Kiel
Telefon 0431 - 729 84833
www.conrad-recht.de